

## 1. Einleitung

Die Fortpflanzungsmedizin wirft seit jeher viele ethische Fragen auf, über die meistens mit dumpfen Bauchgefühlen statt mit nüchternem Sachverstand debattiert wird. Im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Präimplantationsdiagnostik (PID) vom 14. Juni 2015 will das vorliegende Positionspapier einen konstruktiven Beitrag zur Diskussion leisten, indem es die ethischen Fragen aus einer konsequent liberalen und wissenschaftlichen Sicht beleuchtet.

## 2. Was ist die PID?

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist ein Verfahren zur genetischen Untersuchung von Embryonen. Dieses muss in den ersten Tagen nach der Zeugung durchgeführt werden und ist nur möglich, wenn die Befruchtung ausserhalb des weiblichen Körpers in einem medizinischen Labor erfolgt (im Rahmen einer «In-vitro-Fertilisation», IVF). Einer der Ziele der PID ist die Auswahl von Embryonen, die weder von den Eltern ererbte Voraussetzungen für eine bestimmte schwere Krankheiten noch besondere Merkmale in sich tragen, die eine erfolgreiche Schwangerschaft verhindern würden.

Um eine PID durchführen zu können, ist vorgängig eine IVF notwendig. Dabei kann das Verfahren der IVF mit PID grob in fünf Schritte unterteilt werden, wobei die Schritte drei und vier die PID im engeren Sinn ausmachen:

1. Hormonstimulation und Eizellgewinnung
2. Extrakorporale Befruchtung
3. Embryobiopsie (Entnahme, Abspaltung)
4. Genetische Diagnostik
5. Embryotransfer und Kryokonservierung (Einpflanzung und Konservierung der gewonnen Embryonen)

### **3. Gesetzeslage und Volksabstimmung vom 14. Juni 2015**

In der Schweiz ist die PID seit Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes 2001 verboten. 2013 hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zur Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich (Art. 119 BV) sowie zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) überwiesen. Das geänderte FMedG erklärt die PID unter gewissen Voraussetzungen für zulässig. Der geänderte Verfassungsartikel erlaubt die Durchführung der PID unter erfolgsversprechenden Rahmenbedingungen. In Art. 119 BV wurde die geltende Bestimmung, dass im Rahmen einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung pro Behandlungszyklus nur so viele Embryonen entwickelt werden dürfen, als einer Frau «sofort eingepflanzt werden können», angepasst. Künftig sollen pro Zyklus so viele Embryonen entwickelt werden können, wie es die vorgesehene Behandlung erfordert (max. acht Stück).

Für die PID sollen aber weiterhin strenge Rahmenbedingungen gelten:

- Die PID darf nur angewendet werden, wenn sich die Gefahr einer schweren erblichen Erkrankung nicht anders vermeiden lässt und dafür eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht
- Bei den Eltern muss eine bekannte genetische Disposition vorliegen
- Die PID darf nicht durchgeführt werden bei: Unfruchtbarkeit, erhöhtem Alter der Frau, zur Bestimmung des Gewebetyps zur Erzeugung eines «Retterbabys» sowie zur Bestimmung des Geschlechts und aller übrigen genetischen Eigenschaften ohne Bezug zu einer schweren Krankheit
- Die Regel, wonach nicht mehr als drei Embryonen je Zyklus entwickelt werden dürfen, wird für die PID aufgehoben und durch eine 8er-Regel ersetzt, d.h. es dürfen in diesem Fall maximal acht menschliche Eizellen pro Zyklus zu Embryonen in vitro entwickelt werden. Für die In-vitro-Fertilisation ohne PID bleibt die Dreier-Regel unverändert.
- Das Verbot der Kryokonservierung von Embryonen in vitro wird aufgehoben

Ärzte schätzen, dass ca. 100 Paare jährlich in der Schweiz eine PID nutzen würden, wenn diese legal wäre.

### **4. Die PID aus liberaler Perspektive**

#### **4.1. PID und Nichtaggressionsprinzip**

Ob man die PID aus liberaler Sicht für legitim hält, hängt ganz davon ab, ob man Embryonen Rechte zugesteht oder nicht. Um diese Frage zu beantworten, werden wir uns einer zentralen Grundidee des Liberalismus bedienen, dem Nichtaggressionsprinzip.

Das NAP besagt, dass der Einsatz von Gewalt (oder die Drohung damit) ausschliesslich zur Notwehr legitim ist. Aber Gewalt gegen was oder wen? Das NAP bezieht sich auf Menschen, da nur diese generell über einen freien Willen, Selbstreflexion, rationales Denken und moralisches Abstraktionsvermögen verfügen. (Da das NAP jedoch auch für geistig Behinderte und Kleinkinder gilt, die nicht vollständig über diese Eigenschaften

verfügen, wird von manchen Libertären argumentiert, dass das NAP auch für höher entwickelte Tiere gelten müsste. Diese Fragestellung tut hier jedoch nichts zur Sache.)

Ein Embryo ist bei der Ausführung der PID nichts mehr als ein Zellhaufen. Er ist als eigenständige Entität nicht überlebensfähig. Ein 1-4 Tage alter Embryo ist kein Moral Agent (aus dem Englischen: ein Individuum, welches moralische Urteile treffen kann und für seine Handlungen haftbar ist) und deswegen nicht durch das NAP geschützt. Ein Embryo hat keine Rechte.

Wenn Embryonen keine Rechtssubjekte sind, sind sie Eigentum, ähnlich wie es sich bei Keimzellen um Eigentum handelt.

#### **4.2. PID und liberale Gesellschaft**

Die Art und Weise der Fortpflanzung und freiwillige medizinische Eingriffe haben den Staat nichts anzugehen. Nur die Besitzer, in den meisten Fällen die Eltern bzw. die Spender der Keimzellen, haben das Recht zu entscheiden, was mit den Embryonen geschieht. Diese Verfügungsgewalt kann von den Eltern natürlich vertraglich auf andere Personen wie Ärzte oder Institution wie Spitäler delegiert werden.

Ein Verbot der PID schränkt die Entscheidungsfreiheit der Menschen erheblich ein. Es steht jedem Bürger frei, die PID ethisch abzulehnen, aber niemand hat das Recht, diese Sichtweise anderen aufzuzwingen. Der Staat darf seinen Bürgern kein Weltbild gesetzlich vorschreiben. Insbesondere sind auch alle religiös motivierten Vorbehalte gegenüber der PID aus liberaler Sicht abzulehnen. Es spielt aus liberaler Sicht auch keine Rolle, welche Erbanlagen untersucht werden und aus welchen Motiven. Es wäre willkürlich, die PID zuzulassen, um Erbkrankheiten zu verhindern, aber einzuschreiten, wenn die Eltern den Embryo auf das Geschlecht, die Augenfarbe, oder die Intelligenz testen lassen wollen. Analog wie man heute nicht differenziert, aus welchen Motiven eine Frau sich entscheidet abzutreiben. Ob sie es tut, weil der Fötus krank ist, er das falsche Geschlecht hat, sie sich kein (behindertes) Kind leisten kann oder will etc. spielt aus liberaler Sicht für die Gesetzgebung keine Rolle.

Eine liberale Gesellschaft, welche die Abtreibung von Föten ohne Einschränkung toleriert, aber die PID verbietet, verstrickt sich in einen moralischen Doppelstandard. Schliesslich gewährt man so einem wenig Zellen grossen Embryo einen höheren Schutz als einem wesentlich weiter entwickelten Fötus.

#### **5. Beurteilung der Gesetzesänderung**

Grundsätzlich macht man mit der Legalisierung der PID aus liberaler Sicht einen Schritt in die richtige Richtung. Problematisch ist, dass die PID nur unter sehr engen Bedingungen erlaubt werden soll:

So muss bei den Eltern ein bekannter genetischer Defekt vorliegen. Dabei handelt es sich um eine riesige Einschränkung, schliesslich gibt es sehr viele Krankheiten, die zwar

durch genetische Defekte hervorgerufen werden, welche aber nicht zwingend bei den Eltern vorhanden sein müssen oder zwar vorhanden sind, aber sich bei den Eltern nicht als Krankheit äussern. (z. B. die Erbkrankheit Hämophilie, auch bekannt als Bluterkrankheit, an der vor allem Männer leiden, aber auch von Frauen, ohne ihr Wissen, weitervererbt werden kann.)

Schätzungen zufolge treten Fehlbildungen bei ca. 2% der Neugeborenen auf, wobei Herzfehler und Neuralrohrdefekte (Spina Bifida etc.) am häufigsten sind. Diese Fehlbildungen werden nur selten durch ein einzelnes defektes Gen der Mutter oder des Vaters vererbt. Sie treten zufällig und sporadisch auf, das heisst ohne direkt erkennbare familiäre Veranlagung. Nur in einem kleineren Prozentsatz der Fälle liegt eine auffällige Familiengeschichte vor.

Frauen höheren Alters (es wird nicht weiter definiert, was unter höherem Alter gemeint ist) soll die PID nicht zugänglich sein, obwohl im höheren Alter die Chancen für genetische Defekte wie z. B. Trisomie 21 zunehmen.

Auch die Einschränkungen zur Bestimmung des Gewebetyps (für Retterbabys), des Geschlechts und anderen genetischen Eigenschaften sind zu kritisieren. Eltern, welche ein Retterbaby zeugen wollen, sollten die Möglichkeit dazu haben. Die Motivation, wieso jemand ein Kind zeugt, sollte aus liberaler Sicht keine Rolle spielen. Eltern sollen des Weiteren die Möglichkeit haben, die Embryonen nach Haarfarbe, Intelligenz etc. zu selektionieren. Inwiefern die übliche genetische Lotterie ethischer oder moralischer wäre, erschliesst sich aus nüchterner Perspektive nicht. Bei der Partnerwahl findet ja auch indirekt eine genetische Selektion statt, indem man sich beispielsweise einen intelligenten, grünäugigen, gesunden Partner für die Fortpflanzung auswählt. Frauen die sich für Spendersamen entscheiden und in Katalogen gezielt nach geeigneten Spendern suchen, machen diese Selektion noch offensichtlicher. Diese Selektion ist gesellschaftlich breit akzeptiert, wieso sollte die gezielte medizinische Selektion es nicht sein?

Es dürfen pro Zyklus maximal acht Eizellen zu Embryonen in vitro entwickelt werden. Diese Regel ist in der Hinsicht, dass biologisch bedingt pro Zyklus sowieso maximal ca. 15 Eizellen heranreifen können, besonders sinnlos. Mit der Anzahl Embryonen verbessert sich schliesslich auch die qualitative Auswahl, was die Erfolgchancen der PID und der Schwangerschaft erhöht.

## **6. Abstimmung vom 14. Juni 2015 zur Präimplantationsdiagnostik**

up! nimmt bezüglich PID natürlich eine konsequent liberale Position ein. Die PID sollte ohne Einschränkungen allen Paaren zugänglich sein, auch solchen ohne bekannte genetische Dispositionen. Auch sollten die Paare frei darüber entscheiden können, auf welche genetischen Merkmale hin getestet wird.

Die PID zur Untersuchung von Erbkrankheiten ist zwar in vielen Kreisen (Religiöse Vereinigungen, Behindertenvereine, Sozialdemokraten, Grüne, Konservative) umstritten, aber dürfte mittlerweile sehr gute Chancen zur Legalisierung haben. Neben der Schweiz ist die PID nur im katholischen Italien und Österreich komplett verboten. Die Debatte

um die PID wird zwar immer noch von vielen religiösen Stimmen und Bedenken bezüglich der Menschenwürde bestimmt, aber der Schweizer Wähler scheint solchen medizinischen Fortschritten gegenüber relativ offen zu sein, besonders wenn es darum geht, schlimme Krankheiten zu verhindern.

Die Untersuchung auf andere genetische Merkmale, wie die Intelligenz oder das Aussehen, ist jedoch ein absolutes Tabuthema. Es herrscht ein eiserner Konsens von Links bis Rechts, dass solche Untersuchungen moralisch verwerflich sind. In bekannter populistischer Sprechweise wird mit Schlagworten wie "Designerbabys" und "Nazi-Eugenik" Stimmung gegen die PID gemacht. Individuelle Fortpflanzungsentscheidungen mit grossangelegter politischer Eugenik in einen Topf zu werfen ist jedoch hochgradig unsinnig und unredlich.

## **7. Parole**

**Ja.** up! begrüsst die Legalisierung der PID als Schritt in die richtige Richtung. Ein Verbot der PID schränkt die Entscheidungsfreiheit der Menschen erheblich ein. Es steht jedem Bürger frei, die PID ethisch abzulehnen, aber niemand hat das Recht, diese Sichtweise anderen aufzuzwingen. Jedoch handelt es sich um eine sehr restriktiven Gesetzesentwurf. up! kritisiert, dass die PID nur Paaren aus "Familien mit schwerwiegenden Erbleiden" zugänglich sein soll und höchstens acht Eizellen pro Zyklus zu Embryonen entwickelt werden dürfen. Die PID sollte allen Paaren ohne Bedingungen zugänglich sein. Ausserdem sollten die Eltern selber darüber entscheiden können, welche genetischen Merkmale getestet werden.

02.05.15/Serge Brunner